

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 5

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Infanteriefeuer von E. Rothpleß. Verlag von J. Huber. Frauenfeld, 1882. 230 S. Preis 3 Fr.

Unter diesem Titel macht uns der Herr Verfasser mit diesem Theil seiner Vorlesungen am eidg. Polytechnikum bekannt. Schon lange bestand eine Lücke in den dem Infanterie-Offizier zur Verfügung gestellten Instruktionsbüchern; das Reglement über das Feuer beim Tirailleurdienst sagt so wenig über diese wichtige Materie, daß keine Belehrung aus demselben geschöpft werden kann; die Schießinstruktion ist ebenfalls neueren Datums und hat den Gegenstand noch lange nicht erschöpft. Allerdings haben sich schon zwei hochverdiente Offiziere, die Herren Obersten Siegfried und Rud. Merian, der erstere in seinen ballistischen Arbeiten und der letztere in seinem „Versuch zu einer Schießtheorie“ und der „Leitung des Infanteriefeuers“, das Verdienst erworben, ein höheres Verständnis seitens der Infanterie-Offiziere für das Feuergefecht angeregt zu haben, allein diese Arbeiten waren in wenigen Händen und kamen nur wenigen besonders wißbegierigen Offizieren zu gute; desto verdienstvoller ist es, daß Herr Oberst Rothpleß der schweizerischen Armee das Resultat seiner einläßlichen Studien in einem abgerundeten Werke zur Belehrung darbietet.

Das vor uns liegende Buch ist in drei Kapitel eingetheilt und sind ihm zwei Anhänge beigegeben.

Das erste Kapitel behandelt das direkte Feuer und dessen Anwendung. Das Infanteriefeuer ist gleich wie in der Schießinstruktion in Tirailleur-, Salven- und Schnellfeuer eingetheilt, eine Gleichmäßigkeit, welche das Studium des Buches erleichtert.

Beim Tirailleur- oder Präzisionsfeuer, das innerhalb der noch wirksamen Schußweite bis zu 600 Meter abgegeben werden soll, werden praktische Belehrungen über den Haltepunkt und die Visirstellung dargeboten. Das Salvenfeuer ist bis auf die Distanz von 1600 Metern besprochen und dem Schnell-, auch Massenfeuer, eine besondere Beachtung, gestützt auf Beispiele aus dem deutsch-französischen Kriege, gewidmet. Daß bei diesem Feuer die Streuung eine bedeutende Rolle spielt, ist selbstverständlich und in klarer Weise anschaulich gemacht.

Das zweite Kapitel, das vom indirekten Feuer handelt, kann man das „Kapitel der Zukunft“ nennen. Diese Feuerart, mit welcher sich Fachmänner in allen Armeen beschäftigen, hat noch nirgends das Heimathsrecht erlangt. Für die Feldschlacht wird es wohl niemals wesentlich und willentlich praktische Anwendung finden, da die hiezu nöthigen Faktoren, als bekannte Distanz, Hülfzieltpunkt u. s. w., meistens fehlen werden. Beim Festungs- und Positionskriege kann es jedoch großen, praktischen Nutzen darbieten und darf deshalb in einem Lehrbuche nicht unbeachtet bleiben. Von großem Werthe sind die Angaben über das Feuer von der Tiefe nach der Höhe und umgekehrt, und gerade diese Feuerarten, welche bei unserem Terrain sehr oft Anwendung finden werden, dürft-

ten auch mehr, als es wirklich geschieht, in unseren Schießinstruktionen beachtet werden.

Das dritte Kapitel, die „Mittel, die Wirksamkeit des eigenen Feuers zu erhöhen, die des feindlichen Feuers abzuschwächen“, bringt uns Anleitungen über den Munitionsvorrath, die Ermittlung der Gefechtsdistanz, die Wahl der Stellung, die Erstellung von künstlichen Deckungen, die Benutzung der natürlichen, über die Wirkung des eigenen Feuers, dasjenige der eigenen Artillerie inbegriffen, über die Bewegung und die Annahme der verschiedenen Formationen, um dem feindlichen Feuer so viel als möglich sich zu entziehen und endlich über die Leitung des Feuers, alles Belehrungen, welche für jeden Offizier von großem Nutzen sind.

Als Anhang sind werthvoll: Schlüssel zur Berechnung der bestrichenen Räume, die Perkussion der Infanterie- und Artillerie-Geschosse und die Schußtabellen, Flugbahnhöhen, der bestrichene Raum und die hauptsächlichsten Maße und Gewichte der schweizerischen Handfeuerwaffen.

Das so nützliche Buch sollte bei keinem schweizerischen Offiziere fehlen. W.

Gedgenossenschaft.

— (Der Bundesbeschluß über das Budget pro 1883) enthält folgende, das Militärwesen betreffende Bestimmungen:

Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß in Zukunft die Annahme von Militärpferden besser publizirt, die Verweisung der Pferde auf mehr Etalonen als bisher ermöglicht, dabei die guten gekreuzten Landpferde berücksichtigt (Art. 36 des Verwaltungsreglemente) und die allfällige Abgabe an den Bund dem Verkäufer erleichtert werde.

Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, in Thun anstatt der projektirten zwei großen Scheunen sechs oder acht einfache Heumagazine zu erstellen, das Heu an die Regieanstalt zu laufenden Preisen abzugeben und von letzterer den benötigten Dünger zum guten Unterhalt des Landes zu beziehen.

— (Entschädigung für Mundportionen und Fouragerationen pro 1883.) Nach Art. 149 des Verwaltungsreglements hat der Bundesrath alljährlich die Vergütungen an Militärs sowohl, als an Gemeinden für die in Geld zu beziehenden Mundportionen und Fouragerationen festzustellen. Das Minimum dieser Vergütung beträgt für die Mundportion 1 Fr. und für die Fourageration 1 Fr. 80 Ct. Da laut den pro 1883 abgeschlossenen Lieferungsverträgen die Mundportion inklusive Salz- und Gemüsezulagen auf den theuersten Waffenplätzen (Chur, Herisau, Frauenfeld und St. Gallen) das Minimum von 1 Fr. nicht erreicht und da sich auch der Preis einer Fourageration (starke Ration inbegriffen) durchschnittlich 1 Fr. 69½ stellt, so wird die pro 1883 an Militärs und Gemeinden auszufolgende Entschädigung für die Mundportion auf 1 Fr., für die Fourageration auf 1 Fr. 80 Ct. angefezt.

— (Erledigung der Beschwerden gegen pädagogische Experten von 1882.) Der Bundesrath hat angeordnet, daß die ursprünglich besseren Notizen der Prüfungskommission, welche Herr Inspektor Wettinger nachträglich bei den Unterwaldnern geändert hatte, wieder hergestellt werden sollen. — Die Beschwerde des Kantons Freiburg gegen die pädagogischen Experten, welche 1882 funktkontrirt, wurde dagegen abgewiesen.

— (Die Verordnung über Kavalleriepferde) von 1878 ist vom Bundesrath revidirt und es sind in dieselbe neue Bestimmungen betreffend Behandlung erkrankter Reiter, Abgabe von Erfahrpferden an die eingetheilten Kavalleristen, Revision und Inspektion der Bundespferde aufgenommen worden.